

ÖFFENTLICHE STELLUNGNAHME

Amt/Eigenbetrieb und ggf. beteiligte Ämter:

69

Betreff: Drucksachennummer: 0120/2018
Anfrage der CDU-Fraktion in der Bezirksvertreitung Hohenlimburg vom 26.01.2018 zu
Sprengungen im Steinbruch Donnerkuhle

Beratungsfolge:
BVHO 07.02.2018

Folgende Fragen wurden gestellt:

1. *Wozu ist das Unternehmen bezüglich einzurichtender Messstellen verpflichtet oder kann es verpflichtet werden?*

Eine direkte Verpflichtung zur Einrichtung von Messstellen besteht nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) nicht. Möglich ist die Anordnung von Messungen

- a. aus besonderem Anlass (§ 26 BImSchG),
- b. regelmäßig wiederkehrend (§ 28 BImSchG) oder
- c. kontinuierlich (§ 29 BImSchG).

Bei a. und b. handelt es sich um Einzelmessungen, die angesichts der kurzen Einwirkzeit der Immissionen bei Sprengungen nicht zielführend sind.

Eine Messstelle zur kontinuierlichen Aufzeichnung von Sprengerschüttungen ist im Haus Hohenlimburger Str. 80 eingerichtet.

2. *Könnte eine zusätzliche Dauermessstelle mitten im Dorf installiert werden, um dem Unternehmen die Möglichkeit zu nehmen, temporär auszuweichen?*

Es ist unwahrscheinlich, dass das Unternehmen die Kosten für eine weitere Messstelle trägt, da die bisherigen Messergebnisse eine Unterschreitung der zulässigen Werte um ca. 40 % zeigen. Denkbar wäre die Verlagerung der Messstelle aus dem Haus Hohenlimburger Str. 80 an einen neuen Ort, vorausgesetzt es steht dafür ein geeigneter Kellerraum zur Verfügung.

3. *Sollte Frage 2 verneint werden, wer entscheidet über den Standort der an der Hohenlimburger Str. 80 eingerichteten Dauermessstelle?*

Die Existenz der Dauermessstelle an der Hohenlimburger Straße ist historisch bedingt. Sie wird vom Unternehmen freiwillig betrieben. In der Genehmigung nach BImSchG der Bezirksregierung Arnsberg aus dem Jahre 1992 finden sich Nebenbestimmungen, nach denen die zulässigen Erschütterungsimmissionen, insbesondere an den nächstbenachbarten Wohnhäuser Hohenlimburger Straße 35, 80 sowie Am Tüffeld einzuhalten sind.

4. *Die geprüften Ergebnisse der Dauermessstelle sind ja offensichtlich über bereits ganz erhebliche Zeiträume völlig unkritisch, während sich im Dorf die Beschwerden häufen. Wäre damit nicht ein Umbau dieser Dauermessstelle sinnvoll, falls keine zusätzliche Dauermessstelle denkbar erscheint?*

Das Messgerät im Haus Hohenlimburger Str. 80 ist durch ein anerkanntes Messinstitut entsprechend den Vorgaben der DIN 45669 „Messung von Schwingungsimmissionen“ Teil 1 sowie der „Erschütterungsleitlinie“ des Länderausschusses für Immissionsschutz

aufgestellt und eingerichtet worden, da nur so durch das Gerät gerichtsfeste Messergebnisse gewonnen werden können. Ein wie auch immer gestalteter Umbau der Messstelle kann nur nach den Vorgaben der vorgenannten Normen erfolgen.

5. *Die überall bestätigte Freundlichkeit des Unternehmens im Umgang mit den Nachbarn und die nach außen gezeigte Kooperationsbereitschaft nützt den Holthausern jedenfalls nichts, wenn dann trotzdem 3 Mal pro Monat die Gläser im Schrank wackeln und die Immobilienbesitzer Angst um die Konsistenz ihrer Gebäude haben. Deshalb durchaus die Fragen, wozu man Rheinkalk rechtlich bewegen kann, ohne die gepflegte gute Nachbarschaft in Frage zu stellen.*

Siehe Antwort zu Frage 1.

6. *Die Beschwerden über starke Detonationen in Holthausen und Reh sind zeitgleich. Wie verträgt sich das mit der Theorie, dass eine dicke Schieferschicht unter dem Lennebett eine Übertragung der Erschütterungen im Erdreich nicht weiterleiten soll?*

Die letzte Beschwerde aus dem Bereich Holthausen bezieht sich auf eine Sprengung vom 10.03.2017 bei der die Grenzwerte deutlich eingehalten wurden. Dieses Erschütterungssereignis wurde am 13.03.2017 bei der Stadtverwaltung angezeigt. Seitdem wurden bei der Stadtverwaltung keine Beschwerden aus dem Bereich Holthausen vorgetragen.

Aus dem Bereich Reh liegt eine Beschwerdeanzeige vom 08.06.2017 vor. Seitdem sind aus diesem Bereich keine Beschwerden mehr bei der Stadtverwaltung eingegangen.

Verfügung / Unterschriften

Veröffentlichung

- Ja
 Nein, gesperrt bis einschließlich _____

Oberbürgermeister

Gesehen:

Stadtkämmerer

Stadtsyndikus

Beigeordnete/r
Die Betriebsleitung
Gegenzeichen:

Amt/Eigenbetrieb:

Beschlussausfertigungen sind zu übersenden an:

Amt/Eigenbetrieb:

Anzahl:
